

Verpflichtungszusagen BWB Z-7355

Russmedia Holding GmbH / Moser Holding AG

Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs 2 KartG

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: Juli 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at

Verpflichtungszusagen BWB Z-7355

1. Einleitung

Mit dem indirekten Erwerb der Russmedia Holding GmbH von mehr als 50 % der Geschäftsanteile an und alleiniger Kontrolle über NewCo Holding GmbH, in die der Betrieb und die Beteiligungen von Moser Holding AG eingebracht werden, verpflichtet sich die Russmedia Holding GmbH gemäß § 17 Abs 2 2. Satz KartG zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden die „**Verpflichtungszusagen**“).

2. Verpflichtungszusagen

2.1. Redaktionelle Unabhängigkeit

- (1) Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich, die redaktionelle Unabhängigkeit der Vorarlberger Nachrichten (einschließlich des Online-Angebots VOL.at) und der Tiroler Tageszeitung (einschließlich des Online-Angebots TT.com) aufrecht zu erhalten. Die Unabhängigkeit wird gewährleistet durch:
 - a. die Beibehaltung von jeweils eigenständigen Redaktionen
 - b. örtlich getrennt
 - c. mit unterschiedlichen eigenständigen Chefredakteuren/Chefredakteurinnen und
 - d. eigenständigen gegenüber dem Status Quo zugunsten der redaktionellen Unabhängigkeit und den Mitwirkungsmöglichkeiten an personellen und sachlichen Entscheidungen nicht verschlechternder Redaktionsstatuten. Unter den angeführten Vorgaben können die Redaktionsstatuten beider Tageszeitungen einschließlich der Online-Angebote eigenständig weiterentwickelt werden.
- (2) Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich, auch für die von ihr bzw. von unter ihrer alleinigen Kontrolle stehenden Gesellschaften veranstalteten Hörfunk- und Fernsehprogramme in Vorarlberg und Tirol die in Abs. 1 a, c und d angeführten Zusagen umzusetzen.

2.2. Druck

Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Durchführung des Zusammenschlussvorhabens aktive Aufträge von regionalen und lokalen Vorarlberger oder Tiroler Medienunternehmen zum Druck (inklusive Papiereinkauf) ihrer Medien in den Druckereien der Russmedia bzw der Moser Holding AG zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen weiter aufrecht zu erhalten (auch bei Schließung einer Druckerei an einem der Standorte) und neue Aufträge regionaler und lokaler Vorarlberger oder Tiroler Medienunternehmen nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten jeweils zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen anzunehmen.

Als regionale und lokale Vorarlberger oder Tiroler Medienunternehmen werden Unternehmen verstanden, die Medien ausschließlich regional oder lokal in Tirol und/oder Vorarlberg verbreiten, und weder unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich oder in welcher Gestaltung auch immer im Einflussbereich von Medienunternehmen stehen, die selbst in einem anderen Bundesland als Tirol oder Vorarlberg Medien herausgeben.

2.3. Beabsichtigte Einstellung von Printmedien

Kommt es nach Durchführung des Zusammenschlusses dazu, dass Russmedia Holding GmbH in Vorarlberg oder Tirol erscheinende Printmedien, die unter ihrer alleinigen Kontrolle stehen, einstellen möchte, werden vor Durchführung der Einstellung Maßnahmen gesetzt, um eine Fortführung dieses Mediums am Markt durch Dritte (bspw durch Mitgesellschafter, Mitarbeiter uä) zu ermöglichen. Kommt es zu keiner Verhandlungslösung, so soll die Fortführung des Mediums zu einem Preis öffentlich angeboten werden, der mindestens den Kostenaufwand der Einstellung des betreffenden Printmediums abdeckt.

Ein solches Verkaufsangebot wird durch eine Interessentensuche in Form von mindestens drei Einschaltungen jeweils im Wirtschaftsteil der Vorarlberger Nachrichten und in der Tiroler Tageszeitung eingeleitet werden.

Das öffentliche Verkaufsangebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass einem potenziellen Käufer ausreichend Zeit zur Prüfung eines etwaigen Erwerbs zur Verfügung steht, jedenfalls aber drei Monate vor der geplanten Einstellung.

Von der Angebotsverpflichtung ausgenommen werden Printmedien, die im Wege einer gänzlichen digitalen Transformation nur mehr als E-Paper erscheinen. Diese Ausnahme steht unter dem Vorbehalt, dass das E-Paper bei Umfang und Qualität der redaktionellen Inhalte im Wesentlichen der eingestellten Printausgabe entspricht.

Wird in einem solchen Fall beabsichtigt, das E-Paper während der Laufzeit der Verpflichtungszusagen einzustellen, sind – entsprechend den für Printmedien

geltenden Bestimmungen – Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortführung des Mediums (als E-Paper und/oder Printmedium) durch Dritte am Markt zu setzen.

2.4. Hauszustellung

Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich, bestehende Aufträge regionaler und lokaler Vorarlberger Medienunternehmen zur Hauszustellung 06:00 Uhr (oder zur zeitlich ersten Hauszustellung) zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen weiter aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe vorhandener Zustellkapazitäten neue Aufträge regionaler und lokaler Vorarlberger Medienunternehmen zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen anzunehmen.

Vor Durchführung besteht mit der Mediaprint ein Joint Venture, das derzeit als Tirol Logistik GmbH & Co KG (im Folgenden „JV“) firmiert und die Zustellung von Medien in Tirol verantwortet.

Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich, solange das JV besteht, sich als Gesellschafter im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Hauszustellung 06:00 Uhr (oder die zeitlich erste Hauszustellung) von derzeit zugestellten Printprodukten anderer Medienunternehmen fort- und neue Aufträge zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen durchgeführt werden.

Russmedia Holding GmbH verpflichtet sich für das Bundesland Tirol für den Fall der Auflösung des bestehenden JV durch Russmedia Holding GmbH, die Hauszustellung von derzeit zugestellten Printprodukten der Mediaprint und anderer Medienunternehmen sowie neue Zustellaufträge von regionalen und lokalen Tiroler Medienunternehmen zu wirtschaftlich angemessenen, nicht diskriminierenden Konditionen durchzuführen.

Als regionale und lokale Vorarlberger oder Tiroler Medienunternehmen werden Unternehmen verstanden, die Medien ausschließlich regional oder lokal in Tirol und/oder Vorarlberg verbreiten, und weder unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich oder in welcher Gestaltung auch immer im Einflussbereich von Medienunternehmen stehen, die selbst in einem anderen Bundesland als Tirol oder Vorarlberg Medien herausgeben.

2.5. Befristung und Änderungen der Verpflichtungszusagen

Die Verpflichtungszusagen beginnen mit Durchführung des angemeldeten Vorhabens und enden nach sieben Jahren. Der Zeitpunkt der Durchführung ist den

Amtsparteien schriftlich bekannt zu geben. Sollen sich wesentliche Umstände ändern, die für die Abgabe oder Annahme dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien (unter Einbindung der KommAustria) auf Ersuchen der Russmedia Holding GmbH Gespräche über eine Änderung oder Beendigung der Verpflichtungszusagen führen.

3. Veröffentlichung und Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen

Russmedia Holding GmbH ist damit einverstanden, dass die Verpflichtungszusagen, sowie jede Änderung der Verpflichtungszusagen jeweils auf der Website der BWB veröffentlicht werden.

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt keinen Prüfungsantrag nach § 11 KartG stellen. In diesem Fall treten die Verpflichtungszusagen mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at